

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Katholische Theologie,
Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-39.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf), geändert durch Satzung vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-52.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Allgemeine Sprachwissenschaft wird neu eingefügt:

„§ 32 Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Fächerangebot

Allgemeine Sprachwissenschaft kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

¹Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Aufbaumodul Einzelsprachl. oder Allg. Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Sprachwissenschaftliches Profilmodul 2 ECTS-Punkte;

b) Modulgruppe Sprachpraxis

- Sprachpraktisches Modul 8 ECTS-Punkte;
- Sprachpraktisches Profilmodul 4 ECTS-Punkte.

²Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Aufbaumodul Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Vertiefungsmodul Einzelsprachl. oder Allg. Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte;

b) Modulgruppe Sprachpraxis

- Sprachpraktisches Modul 8 ECTS-Punkte;
- Sprachpraktisches Profilmodul 4 ECTS-Punkte.

³Im Nebenfach gemäß Satz 1 ist das Basismodul und im Nebenfach gemäß Satz 2 ist das Aufbaumodul obligatorisch aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft zu absolvieren; die übrigen fachwissenschaftlichen Module können aus dem entsprechenden linguistischen Angebot der Germanistik, Anglistik, Romanistik und Slavistik sowie der Allgemeinen Sprachwissenschaft frei gewählt werden. ⁴Für die Modulgruppe Sprachpraxis (Umfang 12 ECTS) sind andere Modulgrößen in Abhängigkeit vom gewählten Angebot zulässig.

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

¹Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Aufbaumodul Einzelspr. oder Allg. Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Vertiefungsmodul Einzelspr. oder Allg. Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte;

b) Modulgruppe Sprachpraxis

- Sprachpraktisches Modul 1 8 ECTS-Punkte;
- Sprachpraktisches Modul 2 8 ECTS-Punkte;
- Sprachpraktisches Profilmodul 3 ECTS-Punkte;

²Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Aufbaumodul 1 Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Aufbaumodul 2 Einzelsprachl. oder Allg. Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte;

b) Modulgruppe Sprachpraxis

- Sprachpraktisches Modul 1 8 ECTS-Punkte;
- Sprachpraktisches Modul 2 8 ECTS-Punkte;
- Sprachpraktisches Profilmodul 3 ECTS-Punkte.

³Im Nebenfach gemäß Satz 1 ist das Basismodul und im Nebenfach gemäß Satz 2 sind das Aufbaumodul 1 und das Vertiefungsmodul obligatorisch aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft zu absolvieren; die übrigen fachwissenschaftlichen Module können aus dem betreffenden linguistischen Angebot der Germanistik, Anglistik, Romanistik und Slavistik sowie der Allgemeinen Sprachwissenschaft frei gewählt werden. ⁴Für die Modulgruppe Sprachpraxis (Umfang 19 ECTS) sind andere Modulgrößen in Abhängigkeit vom gewählten Angebot zulässig.

(3) Modulprüfungen

¹Den jeweiligen Modulen sind Einführungen, Übungen, Vorlesungen und Seminare im Umfang von jeweils mindestens zwei und höchstens vier Semesterwochenstunden zugeordnet. ²Im Basismodul der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist im Rahmen der dem Modul zugeordneten Einführung eine schriftliche Modulprüfung (Klausur) abzulegen. ³Im Rahmen des Aufbaumoduls bzw. des Vertiefungsmoduls der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist im Seminar, das dem jeweiligen Modul zugeordnet ist, eine mündliche Modulprüfung oder eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abzulegen. ⁴Für die inhaltlich anderen Fächern zugeordneten fachwissenschaftlichen wie sprachpraktischen Module gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsformen. ⁵Sofern nicht in der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs geregelt, sind in den sprachpraktischen Modulen mit 8 ECTS Umfang mindestens 2 und höchstens 4 Modulteilprüfungen in Form von Tests, Referaten, mündlichen oder schriftlichen Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsformen abzulegen.

2. Die Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen ändern sich entsprechend.

3. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37 Judaistik

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module und Modulprüfungen

1. Im Fach Judaistik als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

- Basismodul 8 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten) oder eine schriftliche Hausarbeit mit Übersetzung oder Interpretation (mindestens 10 Seiten) oder ein Portfolio.

- Aufbaumodul 1: Jüdische Religionsgeschichte 8 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten).

- Aufbaumodul 2: Theologische Diskurse 8 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Prüfung (90 bis 180 Minuten).

- Vertiefungsmodul: Interreligiöse Perspektiven 6 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: ein Portfolio zum Seminar (mindestens 10 Seiten) oder zur Exkursion (mindestens 10 Seiten)

2. Im Fach Judaistik als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

a) Pflichtmodule

- Basismodul 8 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten) oder eine schriftliche Hausarbeit mit Übersetzung oder Interpretation (mindestens 10 Seiten) oder ein Portfolio.

- Aufbaumodul 1: Jüdische Religionsgeschichte 8 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten).

- Aufbaumodul 2: Theologische Diskurse 8 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Prüfung (90 bis 180 Minuten).

- Vertiefungsmodul: Interreligiöse Perspektiven 10 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten) oder ein Exkursionsbericht (Portfolio; mindestens 15 Seiten).

b) Wahlpflichtmodul

Eines der beiden Wahlpflichtmodule ist zu absolvieren:

- Vertiefungsmodul Religionsgeschichte 11 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten).

- Vertiefungsmodul Sprachpraxis Hebräisch 11 ECTS-Punkte

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: Eine mündliche (15 Min.) oder schriftliche (180 Minuten) Prüfung.“

4. § 39 wird neu gefasst:

„§ 39 Musikpädagogik

(1) Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienvoraussetzungen

¹Die Studentinnen und Studenten sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, ein sensibles musikalisches Gehör und grundlegende musikpraktische Erfahrungen verfügen.

²Das Studium setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung voraus.

(3) Module, Modulprüfungen und Fachnotenberechnung

¹Das Studium besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Modulgruppen und Modulen. ²Die Bildung der Fachnote erfolgt durch die nachstehend angegebene Gewichtung der Noten aus den jeweiligen Modulen. ³Den jeweiligen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 und höchstens 9 Semesterwochenstunden zugeordnet.

Modulgruppen und Module	ECTS-Punkte	Prüfungsform	Bewertung	Fachnotenberechnung		
				Teiler 20	%	
MODULGRUPPE ,MUSIKTHEORIE/MUSIKWISSENSCHAFT' (10 ECTS)						
Musiktheoretische Grundlagen	5	MAP*: schriftliche Prüfung	Benotung	4	20	40
Musikgeschichte	5	MAP: schriftliche oder mündliche Prüfung	Benotung	4	20	
MODULGRUPPE ,MUSIKPÄDAGOGIK/MUSIKDIDAKTIK UND MUSIKPRAXIS' (20 ECTS)						
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (D)	5	2 Teilprüfungen: schriftliche Prüfung + Hausarbeit	Bewertung bestanden/ nicht bestanden	-	-	60
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung	5	MAP: praktische Prüfung	Benotung	3	15	
Vertiefte fachliche Orientierung (C)	10	MAP: mündliche Prüfung	Benotung	9	45	

*MAP = Modulabschlussprüfung

5. § 40 erhält folgende neue Fassung:

„§ 40 Politikwissenschaft

(1) Fächerangebot

¹Das Fach kann als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten oder als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden. ²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben der Absätze 3 bis 5 ihre Module so zu wählen, dass die erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. ³Wird die erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Leistungspunkten trotz Ablegung aller vorgesehenen Module zunächst nicht erreicht, so sind weitere Module einzubringen, bis die erforderliche Gesamtanzahl erreicht ist. ⁴Diese weiteren Module sind aus dem Lehrangebot der politikwissenschaftlichen Teilgebiete nach Abs. 2 frei wählbar. ⁵Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2) Teilgebiete der Politikwissenschaft

Im Sinne dieser Ordnung gelten als politikwissenschaftliche Teilgebiete: Internationale und europäische Politik, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie, Politische Soziologie, Politikfeldanalyse sowie Verwaltungswissenschaft.

(3) Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach.

Der Abschluss des Hauptfachs Politikwissenschaft setzt das erfolgreiche Ablegen von jeweils einer Modulprüfung in Modulen im Umfang von 75 ECTS-Punkten voraus, die den nachfolgend definierten Modulgruppen zugeordnet sind.

- a) Die Modulgruppe Einführung umfasst jeweils ein Modul im Umfang von 4 - 5 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- b) Die Modulgruppe Basis umfasst jeweils ein Modul im Umfang von 5 - 6 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Basismodul ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- c) Die Modulgruppe Vertiefung umfasst jeweils ein Modul im Umfang von 8 - 12 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Vertiefungsmodul ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet.

Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

- d) Die Modulgruppe Methoden umfasst drei Module im Umfang von jeweils 5 - 7 ECTS-Punkten aus den Bereichen Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung. Dies sind das Modul Statistik I (6 ECTS-Punkte) sowie die Module Methoden der empirischen Sozialforschung I (5 ECTS-Punkte) und Methoden der empirischen Sozialforschung II (5 ECTS-Punkte). Die Module werden mit jeweils einer schriftlichen Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung im erweiterten Nebenfach mit 45 ECTS.

Der Abschluss des erweiterten Nebenfachs setzt das erfolgreiche Ablegen von jeweils einer Modulprüfung in Modulen im Umfang von 45 ECTS-Punkten voraus, die den nachfolgend definierten Modulgruppen zugeordnet sind.

- a) Die Modulgruppe Einführung umfasst jeweils ein Modul im Umfang von 4 - 5 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- b) Die Modulgruppe Basis umfasst jeweils ein Modul im Umfang von 5 - 6 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Basismodul ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- c) Die Modulgruppe Vertiefung umfasst jeweils ein Modul im Umfang von jeweils 8 - 12 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Vertiefungsmodul ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

(5) Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach mit 30 ECTS.

Der Abschluss des erweiterten Nebenfachs Politikwissenschaft setzt das erfolgreiche Ablegen von jeweils einer Modulprüfung in Modulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten voraus, die den nachfolgend definierten Modulgruppen zugeordnet sind.

- a) Die Modulgruppe Einführung umfasst jeweils ein Modul im Umfang von jeweils 4 - 5 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- b) Die Modulgruppe Basis umfasst jeweils ein Modul im Umfang von jeweils 5 - 6 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Basismodul ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

(6) Anwesenheitspflicht

¹Für Seminare und Übungen gilt Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Anwesenheit ist Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls. ³Die Anwesenheitspflicht kann für einzelne Veranstaltungen im Rahmen des Modulhandbuchs aufgehoben werden.

(7) Modulhandbuch

Im Rahmen eines Modulhandbuchs, das von dem Prüfungsausschuss, der für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zuständig ist, spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird, werden die vorstehenden Bestimmungen konkretisiert.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Nebenfach Musikpädagogik erbracht haben, legen die weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen dieses Fachs nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2011 und vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.